



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 151
Seite 309-312

10. Januar 1979

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 80 43 24

Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

(Die Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung NW mit Erlaß vom 30. Juni 1978 — Az. I A 3 — 8140.31 — hat nach den Beitrittsbeschlüssen der Fachabteilung für Philosophisch-Historische Wissenschaften vom 18. Oktober 1978, der Philosophischen Fakultät vom 25. Oktober 1978 und des Senats in der Sitzung am 14. Dezember 1978 Rechtskraft erlangt.)

1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt „Dipl.-Psych.“) verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
 - (2) Die Diplomvorprüfung soll nach dem 4. Semester, die Diplomprüfung im Anschluß an das achte Semester abgeschlossen werden. Über eine frühere Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- Die Diplomarbeit ist Teil der Prüfung. Die Zeit für ihre Anfertigung ist daher nicht in der Studienzzeit enthalten.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zuständig. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt in der Regel drei Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der Studenten in der Regel ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Fachabteilung, der das Fach Psychologie angehört, aus dem Lehrkörper gemäß § 6 und 7 der Verfassung der RWTH bestellt, dabei sind die Hochschullehrer für Psychologie am Institut für Psychologie der RWTH zu berücksichtigen. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Psychologie wird als weiteres Mitglied auf Vorschlag der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachabteilung durch die Fachabteilung bestellt. Zwei Studenten der Psychologie werden als weitere Mitglieder auf Vorschlag der Fachschaft von der Fachabteilung bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachabteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Die studentischen Mitglieder haben kein Stimmrecht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen; als solche gelten die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Der Prüfungsausschuß kann seine Aufgaben dem Vorsitzenden teilweise übertragen, insbesondere die nach § 7 (1) und § 17 (3) (Anrechnung von Studienleistungen), und

für alle Regelfälle; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuß wird ordnungsgemäß durch seinen Vorsitzenden einberufen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie abgelegt hat.
- (2) Wenn für ein Fach alternative, vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer zur Verfügung stehen, hat der Kandidat das Recht, zu wählen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Wahl des Kandidaten zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf
 2. Das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 3. Das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen.
 4. Die nach § 10 erforderlichen Prüfungsvorleistungen.
 5. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Psychologie nicht bestanden hat.
 6. Gegebenenfalls sind zusätzlich einzureichen:
 1. Anträge auf zeitliches Vorziehen einzelner Prüfungsfächer (§ 9,4);
 2. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen (§ 7);
 3. Die Erklärung, ob einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird (§ 11,2).
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 in der vorgeschriebenen Weise nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung im Sinne von § 9 (4) oder zur gesamten Vorprüfung wird nur erteilt, wenn der Studierende mindestens in dem der Teilprüfung vorausgegangenem Semester und dem laufenden Semester bzw. dem der gesamten Vorprüfung vorausgegangenem und dem laufenden Semester als Studierender des Diplom-Studienganges Psychologie an der RWTH Aachen eingeschrieben war.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester im Hauptfach Psychologie an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

Bei anderen Hochschulen gilt dies bei Nachweis der Gleichwertigkeit des Studiums. Anträge sind an den Prüfungsausschuß zu stellen, der über sie entscheidet.

(2) Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium im Hauptfach Psychologie nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird eine Überprüfung der Kenntnisse durchgeführt.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Bei bestandener ärztlicher Vorprüfung kann die Prüfung in dem Fach „Physiologische Psychologie“ bzw. „Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten“ erlassen werden.

(4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung, insbesondere über die Anrechnung von Studienleistungen nach § 7, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine ablehnende Entscheidung kann nur der Prüfungsausschuß selbst treffen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

(a) die in § 6 (2) genannten Unterlagen unvollständig sind oder

(b) die für die Zulassung in § 10 festgelegten Prüfungsvorleistungen nicht erfüllt sind oder

(c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung in der Fachrichtung Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Prüfungsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Psychologische Methodenlehre
2. Allgemeine Psychologie I
3. Allgemeine Psychologie II
4. Entwicklungspsychologie
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
6. Sozialpsychologie
7. Physiologische Psychologie
oder
Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.

(3) In diesen Fächern wird eine mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert jeweils mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.

(4) Der Kandidat wählt, ob er die Diplom-Vorprüfung als Gesamtprüfung oder in zwei Prüfungsabschnitten ablegt. Als Gesamtprüfung kann sie frühestens nach Abschluß des vierten Studiensemesters begonnen werden; sie ist dann innerhalb von 2 Monaten abzuschließen. Bei Wahl von Prüfungsabschnitten kann sich der Kandidat frühestens nach Abschluß des 3. Semesters zu den Fächern „Entwicklungspsychologie“ und „Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten“ und entweder „Allgemeine Psychologie I“ oder „Allgemeine Psychologie II“ melden, sofern er die nach § 10 (1) geforderten Leistungsnachweise vorlegen kann. Die Prüfungen in den verbleibenden Fächern sind frühestens nach Abschluß des 4. Studiensemesters zu absolvieren. Die Verteilung von Prüfungen in den einzelnen Fächern kann nur auf 2 aufeinanderfolgenden Prüfungstermine erfolgen.

§ 10 Prüfungsvorleistungen für die Vorprüfung

(1) Prüfungsvorleistungen in allen nachfolgenden Fächern sind bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

Fächer, in denen Nachweise (Scheine) erbracht werden müssen, sind:

1. Psychologische Methodenlehre (insgesamt 2 Scheine über 2 aufeinanderfolgende Lehrveranstaltungen in Statistik; sowie ein weiterer Nachweis über eine zweistündige Veranstaltung aus dem Bereich der Methodenlehre).
2. Allgemeine Psychologie I (ein Nachweis aus dem Bereich „Wahrnehmungspsychologie“ oder „Urteilen und Denken“ oder „Psycholinguistik“ [zweistündig] sowie ein Nachweis über „Experimentelles Praktikum I“ [dreistündig]).
3. Allgemeine Psychologie II (ein Nachweis aus dem Bereich „Lernpsychologische Grundlagenforschung“ oder „Motivationspsychologie“ [zweistündig], sowie ferner ein Nachweis für ein Experimentelles Praktikum II [dreistündig]).
4. Entwicklungspsychologie (ein Nachweis über eine zweistündige Lehrveranstaltung).
5. Differentielle Psychologie (ein Nachweis über eine zweistündige Lehrveranstaltung).
6. Sozialpsychologie (ein Nachweis über eine zweistündige Lehrveranstaltung).
7. Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten (ein Nachweis über eine zweistündige Lehrveranstaltung). Außerdem ist ein Nachweis über die Absolvierung von 15 Std. als Versuchsperson erforderlich.

(2) Prüfungsvorleistungen können in Übungen, Seminaren und Praktika dadurch nachgewiesen werden, daß

1. eine schriftliche Klausur
oder
2. ein Einzelreferat
oder
3. eine andere überprüfbare Einzelleistung mit Erfolg erbracht wird.

Jeweils zu Beginn des Semesters wird bekanntgegeben, in welcher Form bei welchen Fächern Nachweise zu erbringen sind.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung des Kandidaten findet vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt. Sie kann auch vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission als Kollegialprüfung stattfinden; hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer oder die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Beisitzer erstellt.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(4) Dem Kandidaten ist nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut; (eine besonders hervorragende Leistung)
- 2 = gut; (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung)
- 3 = befriedigend; (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend; (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 5 = nicht ausreichend; (eine Leistung mit erheblichen Mängeln)

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß man die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht. Die Note 4,3 wird nicht erteilt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis einschließl. 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließl. 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließl. 3,5 befriedigend.
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließl. 4,0 bestanden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Jeder Kandidat hat das Recht, einmal je Einzelfach ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückzutreten. Beim Rücktritt von einer mündlichen Prüfung ist auch der Prüfer wenigstens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch den Kandidaten zu benachrichtigen. Wenn ein Kandidat ohne rechtzeitige Abmeldung nach Satz 1 und Satz 2 oder ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichenden“ Leistungen nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden (§ 13), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Frist, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
2. die in § 18 Absatz 5 aufgeführten Prüfungsvorleistungen nachgewiesen hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten § 6 und 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist außerdem beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung
2. eine Bescheinigung über die Ableistung von mindestens zwei inhaltlich verschiedenen Praktika von je mindestens 6 Wochen Dauer. Die Praktikumsbescheinigungen sind von dem Diplom-Psychologen zu unterzeichnen, der das Praktikum verantwortlich angeleitet hat. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
3. ggfl. ein Antrag auf eine Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 22.

(3) Der mündliche Teil der Diplomprüfung kann nach Wahl des Kandidaten als Gesamtprüfung oder als Prüfung in Abschnitten durchgeführt werden. In beiden Fällen sind die Nachweise über Prüfungsvorleistungen gemäß § 18 (6) bei der Anmeldung, frühestens nach dem 7. Studiensemester zu erbringen.

Die Verteilung der Prüfungen in den einzelnen Fächern kann nur auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungstermine erfolgen.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Bezüglich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 entsprechend.

§ 18 Umfang der Prüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit gemäß § 19
2. einer Klausur gemäß Absatz 4
3. der mündlichen Prüfung in den vier psychologischen Fächern gemäß Absatz 2
4. der Prüfung in einem Wahlfach gemäß Absatz 3.

(2) Der Kandidat wählt insgesamt mindestens vier psychologische Fächer aus dem folgenden Katalog: aus jedem Schwerpunktbereich ist mindestens ein Fach zu wählen. Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung beträgt in jedem Fach mindestens 25, höchstens 35 Minuten.

1. Schwerpunktbereich: Methodik
 - a) Psychologische Diagnostik
 - b) Psychologische Forschungsmethoden
2. Schwerpunktbereich: Anwendung
 - a) Pädagogische Psychologie
3. Schwerpunktbereich: Grundlagenvertiefung
 - a) Kognitionspsychologie
 - b) Sozialpsychologische Grundlagenvertiefung

(3) Im Wahlfach ist eine mindestens 25, höchstens 35 Minuten dauernde mündliche Einzelprüfung zu absolvieren. Folgende Fächer stehen zur Wahl:

1. Erziehungswissenschaft (am Institut für Erziehungswissenschaft),
2. Ethologie (am Institut für Zoologie),
3. Philosophie (am Philosophischen Institut),
4. Physiologie (an der Abteilung Physiologie),
5. Psychopathologie (an der Abteilung Psychiatrie),
6. Wissenschaftstheorie (am Philosophischen Institut).

(4) Wird das Fach „Psychologische Diagnostik“ gewählt, so ist eine Klausur (Fallbearbeitung) zu schreiben. Die Zeit beträgt sechs, höchstens jedoch acht Zeitstunden. Andernfalls wird eine Klausur über ein theoretisches Thema aus einem anderen Fach angefertigt, das der Kandidat wählt. Dieses Fach darf jedoch nicht zugleich Fach der mündlichen Prüfung sein. Die Zeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Zeitstunden.

(5) Prüfungsvorleistungen sind in folgenden Fächern nachzuweisen:

1. dem Wahlfach,
2. den Fächern, die vom Kandidaten für die mündliche Prüfung gewählt werden.

Wird das Fach „Psychologische Diagnostik“ gewählt, so sind 2 Nachweise über „Diagnostisches Praktikum I“ (dreistündig) und „Diagnostisches Praktikum II“ (dreistündig) sowie 2 Nachweise über jeweils zweistündige Lehrveranstaltungen zu erbringen, in denen theoretische und methodische Grundlagen der Diagnostik erworben worden sind.

Wird das Fach „Psychologische Forschungsmethoden“ gewählt, so sind insgesamt 4 Scheine aus den folgenden Gebieten vorzulegen, die nicht mit den zur Vorprüfung eingereichten Nachweisen identisch sein dürfen:

Planung und Auswertung von Experimenten, Multivariate

Verfahren, Psychologische Skalierung, Psychologische Erhebungsmethoden. Auch für die anderen gewählten Fächer ist je ein Nachweis zu erbringen. § 10 (2) gilt analog.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die schriftliche Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der Frist gemäß Absatz 5 bearbeitet werden kann. Als Thema ist eine in sich abgeschlossene empirische Fragestellung vorzusehen, zu der der Kandidat selbstständig die Teile „Theoretische Herleitung der Fragestellung“, „Methodik“, „Auswertung“ und „Diskussion“ bearbeitet.

(2) Das Thema der Diplomarbeit soll nach bestandener mündlicher Diplomprüfung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem am Institut für Psychologie in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer gestellt und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf 6 Monate, bei experimentellen Arbeiten 12 Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Hochschullehrer, der die Arbeit gestellt hat, beurteilt. Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist sie von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, den der Prüfungsausschuß bestellt.

(3) Im Fall von Absatz 2, Satz 2, entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

(4) Ein Exemplar der Diplomarbeit bleibt bei den Akten des Prüfungsausschusses, das zweite behält der Betreuer, das dritte Exemplar geht bei bestandener Diplomprüfung in die Fachbibliothek.

§ 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, mündliche Diplomprüfung

Für die schriftliche und mündliche Diplomprüfung gelten §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden,

wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 14, Absatz 2 bzw. § 19, Absatz 3 bis 6 und § 20 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Gilt die Prüfung in den einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Absatz 2, Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15, Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Studenten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium der Psychologie bereits begonnen bzw. die Diplom-Vorprüfung in Psychologie bereits bestanden haben, können sich auf Antrag der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung unterziehen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung innerhalb von 2 Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gestellt wird.

Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung abgelegt haben und sich zur Diplom-Hauptprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung melden, müssen für die Zulassung zur Prüfung einen Leistungsnachweis aus dem Fach „Sozialpsychologie“ vorlegen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

Beschluß der Fachabteilung VI a vom 18. Oktober 1978.
Beschluß der Philosophischen Fakultät vom 25. Oktober 1978.

Der Dekan:
gez. Köhler

Der Fachabteilungsleiter:
gez. P.M. Schon